

**Promotionsreglement für die Gymnasien
des Kantons Zürich (Erlass),
Reglement betreffend Unterricht an den
kantonalen Gymnasien (Änderung),
Maturitätsprüfungsreglement für die
Gymnasien des Kantons Zürich (Erlass),
Reglement betreffend Austausch und Mobilität
von Schülerinnen und Schülern der
Gymnasien des Kantons Zürich (Totalrevision)**

A. Ausgangslage

Die Reform «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)» wurde 2018 von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und dem Bund gemeinsam gestartet. Am 1. August 2024 sind im Rahmen dieser Reform das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) und die entsprechende Verordnung des Bundesrates (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat der neue Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen der EDK in Kraft.

Die übergeordneten Ziele der neuen Bundesvorgaben bestehen in der Qualitätssicherung der gymnasialen Maturität, in der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung sowie in der Verbesserung der interkantonalen Vergleichbarkeit der Maturitätsabschlüsse, die der langfristigen Sicherstellung des prüfungsfreien Zugangs zu den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen dient.

Gemäss Art. 24 MAR/MAV findet die Maturitätsprüfung mindestens in der Unterrichtssprache, in der zweiten Landessprache, in Mathematik, im Schwerpunktfach und in einem weiteren, nach kantonalen Bedingungen festgelegten Fach und damit mindestens in fünf Fächern statt. Die Prüfungen erfolgen schriftlich. Mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen werden sie zusätzlich mündlich abgelegt. Höchstens zwei Fächer dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden.

Gemäss Art. 17 MAR/MAV ist die Maturitätsarbeit eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil, die mündlich präsentiert wird. Art. 25 Abs. 2 Bst. c MAR/MAV legt fest, dass die Beurteilung auf der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation beruht und der Arbeitsprozess in die Beurteilung einfließt. Es ist den Kantonen überlassen, zu definieren, ob der Arbeitsprozess in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation einfließt.

Mit Art. 22 MAR/MAV werden Austausch und Mobilität zudem erstmals als Anerkennungsvoraussetzung verankert. Die Schulen müssen Voraussetzungen schaffen, die es erlauben, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnehmen kann.

Die kantonale Umsetzung der neuen Bundesvorgaben bzw. der kantonspezifische Entwicklungsbedarf der gymnasialen Maturität wurde unter Einbezug aller Beteiligten aus dem Schulfeld geprüft (vgl. Bericht «Gemeinsam die Zürcher Gymnasien von morgen gestalten – Ergebnisse aus dem Vorprojekt Weiterentwicklung der Gymnasien im Kanton Zürich (vorwegZH)» unter zh.ch/de/bildung/schulen/maturitaetsschule/projekte-maturitaetsschulen/gemeinsam-die-zukunft-der-gymnasien-gestalten.html). Festgestellt wurde insbesondere, dass die Stoffmenge und die Belastung der Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, die interdisziplinären Ansätze und die individuellen Vertiefungsmöglichkeiten zu erhöhen, die Lernprozesse vermehrt selbstorganisiert und projektbasiert zu fördern, die Beurteilungskultur weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit innerhalb sowie zwischen den Schulen zu stärken sind.

Zur Reduktion der Belastung der Schülerinnen und Schüler wurden als Handlungsoptionen die Ausweitung der Jahrespromotion auf weitere Jahre des Obergymnasiums und die Reduktion der summativen Leistungsbeurteilungen zugunsten differenzierter Rückmeldungen zum Lernprozess und Lernergebnis definiert. Seit dem Schuljahr 2011/2012 erhalten die Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr vor den Maturitätsprüfungen ein Jahreszeugnis (vgl. § 5 Abs. 2 Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 [Promotionsreglement, LS 413.251.1]). Mit Beschluss Nr. 03/2022 hat der Bildungsrat die Ausweitung der Jahrespromotion auf das zweitletzte Schuljahr beschlossen. Seit dem Schuljahr 2023/2024 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis für die letzten beiden Schuljahre vor den Maturitätsprüfungen (vgl. § 18 Promotionsreglement). Mit Beschluss Nr. 12/2024 vom 2. September 2024 hat der Bildungsrat die Ausweitung der Jahrespromotion auf weitere Jahre des Obergymnasiums begrüsst und hat die Bildungsdirektion eingeladen, im Rahmen des Projekts «Weiterentwicklung der Gymnasien im Kanton Zürich (WegZH)» die Ausweitung der Jahrespromotion auf alle vier Jahre des Obergymnasiums mit den entsprechenden Änderungen der betroffenen Erlasse und Rahmenbedingungen auszuarbeiten.

Die Umsetzung der neuen Bundesvorgaben im Kanton Zürich erfolgt schrittweise. In einem ersten Schritt wurden die strukturellen Rahmenbedingungen festgelegt. Mit der Änderung vom 20. Mai 2026 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (MSV, LS 413.211) (RRB Nr. 543/2026) und der Änderung vom 1. Juni 2026 des Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien vom 25. August 2021

(Unterrichtsreglement, LS 413.211.2) (BRB Nr. 9/2026) wurden die rechtlichen Grundlagen für die künftige Fächerstruktur, die kantonale Rahmenstundentafel, das schulische Angebot sowie für die unterrichtsleitenden Dokumente, bestehend aus dem schulischen Lehrplan, den Fachleitlinien und den Konzepten betreffend Unterricht, geschaffen. In einem zweiten Schritt sollen nun die kantonalen Reglemente angepasst werden.

Aufgrund der Änderung der Bundesvorgaben und der Änderungen der Mittelschulverordnung sowie des Unterrichtsreglements und vor dem Hintergrund der Ausweitung der Jahrespromotion auf alle vier Jahre des Obergymnasiums sind das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998, das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998, das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998, das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999, das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 und das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 neu zu erlassen.

Im ersten Semester des ersten Schuljahres im Obergymnasium befindet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler in der Probezeit. Da die Schulen die Fächer unterschiedlich auf die Semester verteilen können, unterscheiden sich heute Anzahl und Zusammensetzung der Promotionsfächer in diesem Semester. Damit bestehen für die Schülerinnen und Schüler je nach Schule unterschiedliche Bedingungen während der Probezeit. Eine Anpassung und damit Vereinheitlichung dieser Bedingungen in der Probezeit erfordert zudem eine Änderung des Unterrichtsreglements.

Des Weiteren macht der neue Art. 22 MAR/MAV zu Austausch und Mobilität eine Totalrevision des Reglements für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen (Sprachaufenthaltsreglement) vom 21. November 2011 notwendig.

B. Ziele und Umsetzung

Ziel der Vorlage ist es, die Vergleichbarkeit der Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler betreffend Promotion, Maturitätsabschlüsse und Austauschaktivitäten zu stärken. Ausserdem sollen die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Beurteilungskultur und die Ausgestaltung zukunftsorientierter Maturitätsprüfungen geschaffen werden, ohne dass dadurch die Belastung der Schülerinnen und Schüler zusätzlich erhöht wird.

Im Schwerpunktfach sowie in Ergänzungsfächern, die sich aus verschiedenen Teilfächern zusammensetzen, soll unabhängig von der Anzahl der Teilfächer je eine einzige Note im Zeugnis ausgewiesen werden, denn die Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer bestehend aus Teilfächern sind integrale Fächer. Werden im Grundlagenfach «Bildende Kunst und Musik» gleichzeitig Bildende Kunst sowie Musik und werden im Grundlagenfach Musik gleichzeitig Schulmusik sowie Instrumentalunterricht unterrichtet, sollen die Noten im Zeugnis je separat aufgeführt werden. In die Promotion soll jedoch jeweils die gemittelte Note einfließen. Nicht-promotionsrelevante Fächer können neu im Zeugnis als «nicht benotet» aufgeführt werden. Ausnahmen bilden die Fächer Sport und «Freifach Latein», die weiterhin benotet werden.

Weiter sollen Schülerinnen und Schüler neu sowohl im Unter- als auch im Obergymnasium je einmal repetieren können.

Die Ausweitung der Jahrespromotion auf alle vier Jahre des Obergymnasiums soll durch den längeren Beurteilungszeitraum und die bessere Verteilung der Leistungsnachweise über das Schuljahr zu einer Verringerung der Prüfungsbelastung gegen Semesterende führen. Zudem sollen vielfältigere Beurteilungsmöglichkeiten und neue pädagogische Ansätze umgesetzt werden können. Im Zusammenhang mit der Ausweitung der Jahrespromotion auf alle vier Jahre des Obergymnasiums entfällt im Obergymnasium die provisorische Promotion in allen Schuljahren. Schülerinnen und Schüler werden am Ende des Schuljahres promoviert oder nicht promoviert. Nach dem ersten Semester des Schuljahres sollen neu in allen Schuljahren Zwischenbeurteilungen eingeführt werden. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Begleitung des Lernprozesses und frühzeitige Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler.

Mit dem Neuerlass sollen die bisher vier separaten Promotionsreglemente in einem einzigen, einheitlichen Promotionsreglement zusammengeführt werden.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Bedingungen während der Probezeit, die weiterhin ein halbes Jahr dauert, soll die Studentafel im ersten Semester des ersten Schuljahres im Obergymnasium vereinheitlicht werden. Sie enthält höchstens zehn Promotionsfächer. Die verschiedenen Fachbereiche sollen dabei möglichst ausgewogen vertreten sein. Zur Schaffung dieser neuen Vorgabe soll das Unterrichtsreglement angepasst werden.

Auch an den Maturitätsprüfungen soll mit neu fünf statt sechs Maturitätsprüfungsfächern die Prüfungsbelastung verringert werden. Dies entspricht der Mindestanforderung in Art. 24 Abs. 1 MAR/MAV. Betreffend das Prüfungsfach Mathematik werden in der Konsultation zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Mit Variante 1 würde Mathematik gemäss Mindestvorgabe in Art. 24 Abs. 1 MAR/MAV ausschliesslich schriftlich geprüft. Mit Variante 2 würde das Prüfungsfach wie bisher sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft.

Die Beurteilung der Maturitätsarbeit soll gemäss Art. 17 und Art. 25 Abs. 2 Bst. c MAR/MAV neu strukturiert werden. Im Kanton Zürich soll der schriftliche Teil die Bewertung der schriftlichen Arbeit oder der schriftlich kommentierten Arbeit mit Werk sowie des Arbeitsprozesses umfassen. Der mündliche Teil soll die mündliche Präsentation und neu zusätzlich ein Fachgespräch umfassen. Gemäss Kommentierung der Mindestanforderungen nach dem totalrevidierten MAR bzw. der totalrevidierten MAV vom 14. März 2025 zu den Anerkennungskriterien der Schweizerischen Maturitätskommission zu Art. 17 MAR/MAV ist im Hinblick auf die Möglichkeiten, die sich durch die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz ergeben, den Aspekten der Wissenschaftspropädeutik und der Eigenständigkeit der Maturitätsarbeit zusätzliches Gewicht zu geben. Im Kanton Zürich soll sich deshalb die bisherige reine «Präsentation» mit dem zusätzlichen Fachgespräch verstärkt zu einer «Verteidigung» entwickeln. Mit dem Neuerlass sollen die bisher zwei separaten Maturitätsprüfungsreglemente in ein einziges, einheitliches Maturitätsprüfungsreglement zusammengeführt werden.

Gemäss den neuen Bundesvorgaben sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnehmen kann. Im Kanton Zürich sollen die Bewilligungsvoraussetzungen dabei bewusst minimal gehalten werden, um Austausch und Mobilität zu fördern. Es sollen drei mögliche Zeitspannen für den Austausch einzelner Schülerinnen und Schüler geregelt werden: ein Jahresaustausch, ein Semesteraustausch und ein Quartalsaustausch von acht bis zehn Wochen. Ein Quartals-, Semester oder Jahresaustausch soll ausschliesslich im Obergymnasium zulässig sein. Für die Bewilligung eines Austauschs sollen mit Ausnahme eines festgelegten Notendurchschnitts in den Promotionsfächern und dem Besuch eines Gymnasiums oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung keine weiteren Voraussetzungen statuiert werden. Mit dem Neuerlass des Reglements betreffend Austausch und Mobilität soll diesen Punkten Rechnung getragen werden.

C. Auswirkungen

1. Private

Die Ausweitung der Jahrespromotion auf alle vier Jahre des Obergymnasiums ermöglicht eine Verringerung der Prüfungsbelastung und trägt damit zu einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen bei. Durch die regelmässigen Zwischenbeurteilungen wird der Lernprozess kontinuierlich begleitet und ermöglicht, falls not-

wendig, das Ergreifen von frühzeitigen Unterstützungsmassnahmen für die Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler, die bereits das Untergymnasium besucht und dabei bereits einmal repetiert haben, erhalten neu eine weitere Möglichkeit zur Repetition im Obergymnasium.

Die Anpassung an die neuen Bundesvorgaben zur Anzahl Maturitätsprüfungsfächer führt zu weniger Maturitätsprüfungen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen. Hingegen wird zusätzlich zur mündlichen Präsentation der Maturitätsarbeit neu ein Fachgespräch eingeführt.

Zudem werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Austausch von einer Dauer von mindestens einem Quartal vereinheitlicht, wodurch sichergestellt wird, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler von der Möglichkeit eines Austauschs Gebrauch machen können.

Von den vorliegenden Änderungen sind alle Schülerinnen und Schüler betroffen, die ab dem Schuljahr 2029/2030 in einen vierjährigen Ausbildungsgang bzw. ab dem Schuljahr 2028/2029 in einen fünfjährigen Ausbildungsgang eintreten.

2. Gemeinden und Kanton

Die vorliegenden Reglementsänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinde- und Kantonshaushalt.

D. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss dem Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz (SFUEG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Von den vorliegenden Reglementsänderungen sind keine Unternehmen im Sinne des SFUEG betroffen.

E. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Erlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegenden Neuerlasse und Reglementsänderungen haben keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Vorentwurf	Erläuterungen
Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich (Promotionsreglement) (vom)	Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998, das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998, das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 und das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999 werden aufgrund vieler Redundanzen und zugunsten der Rechtssicherheit aufgehoben. Neu werden alle Promotionsbestimmungen in einem Promotionsreglement geregelt.
<i>Der Bildungsrat,</i>	
gestützt auf § 4 Ziff. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,	
<i>beschliesst:</i>	
Es wird folgendes Reglement erlassen:	
A. Geltungsbereich	
<i>Geltungsbereich</i>	
§ 1. ¹ Dieses Reglement gilt für das Unter- und Obergymnasium der Gymnasien des Kantons Zürich sowie für das Obergymnasium der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME).	Der Geltungsbereich klärt, dass dieses Reglement für die Schülerinnen und Schüler des Unter- und Obergymnasiums der kantonalen Maturitätsschulen, einschliesslich Liceo Artistico und K+S Klassen, sowie für die Studierenden des Obergymnasiums der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) gilt.
² Die Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode.	Die Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode.
B. Massgebliche Fächer	
<i>Promotionsfächer im Untergymnasium</i>	
§ 2. Promotionsfächer im Untergymnasium sind die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Latein, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten und Musik, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.	Im Untergymnasium sind die Promotionsfächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Latein, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten und Musik, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden. Die Aufzählung ist abschliessend. Die Stundentafeln und die Lehrpläne der Mittelschulen geben vor, in welchem Jahr oder Semester die Fächer unterrichtet werden. Der Unterricht in den einzelnen Promotionsfächern kann dabei entweder während eines ganzen Semesters oder in kürzeren Unterrichtsblöcken stattfinden.



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Promotionsfächer im Obergymnasium</i>	
§ 3. ¹ Promotionsfächer im Obergymnasium sind die Grundlagenfächer, das gewählte Schwerpunkt- und Ergänzungsfach, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.	Im Obergymnasium sind die Promotionsfächer die zwölf Grundlagenfächer, das gewählte Schwerpunkt- und Ergänzungsfach, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden. Der Unterricht in den einzelnen Promotionsfächern kann dabei entweder während des gesamten Schuljahres, während eines Semesters oder in kürzeren Unterrichtsblöcken stattfinden.
² Im Liceo Artistico sind zusätzlich storia dell'arte und materie artistiche Promotionsfächer, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.	Im Liceo Artistico sind zusätzlich zu den Promotionsfächern, die in Abs. 1 aufgezählt werden, storia dell'arte und materie artistiche Promotionsfächer, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.
C. Leistungsbeurteilung	
<i>Art der Leistungsbeurteilung</i>	
§ 4. ¹ Bei der Leistungsbeurteilung sind neben den schriftlichen auch die mündlichen Leistungen angemessen zu berücksichtigen.	Die Lehrpersonen berücksichtigen bei der Leistungsbeurteilung sowohl die schriftlichen Arbeiten als auch die mündlichen Leistungen.
² Die Lehrperson informiert die Klasse zu Beginn einer Zeugnisperiode über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.	Die Lehrperson informiert die Klasse zu Beginn der Zeugnisperiode über die Art der Leistungsbeurteilung. Sie erklärt insbesondere, wie die mündliche Note festgelegt und gewichtet wird.
D. Notengebung	
<i>a. Promotionsfächer</i>	
§ 5. ¹ Für die Promotion zählt jedes Promotionsfach einfach.	Für die Promotion zählt jedes Promotionsfach einfach. Die Noten der Promotionsfächer fließen mit gleichem Gewicht in die Berechnung ein.



Vorentwurf	Erläuterungen
² Werden Bildende Kunst und Musik im Grundlagenfach gleichzeitig unterrichtet, sind im Zeugnis die auf halbe oder ganze gerundeten Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen. Für die Promotion zählt das gerundete Mittel aus beiden Noten. Ergibt das gerundete Mittel eine Viertelnote, ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note aufzurunden.	Im Obergymnasium wird Bildende Kunst und Musik im Grundlagenfach während in der Regel zweier Semester von allen Schülerinnen und Schülern besucht. Anschliessend entscheiden sie sich für eines der Fächer – entweder Bildende Kunst oder Musik. Solange Bildende Kunst und Musik im Grundlagenfach gleichzeitig unterrichtet werden, sind im Zeugnis die Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen. Sie werden auf die nächste halbe oder ganze Note gerundet. Für die Promotion zählt das gerundete Mittel aus der gerundeten Note für Bildende Kunst und der gerundeten Note für Musik. Ergibt das gerundete Mittel eine Viertelnote, ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note aufzurunden.
³ Werden im Grundlagenfach Musik Schulmusik und Instrumentalunterricht in der gleichen Zeugnisperiode unterrichtet, sind im Zeugnis die auf halbe oder ganze gerundeten Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen. Für die Promotion zählt das gerundete Mittel aus beiden Noten. Ergibt das gerundete Mittel eine Viertelnote, ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note aufzurunden.	Instrumentalunterricht ist verpflichtender Teil des Grundlagenfachs Musik. Schulmusik beinhaltet eine allgemeine musikalische Bildung (z.B. Theorie, Geschichte, Singen, Analysieren). Werden im Grundlagenfach Musik Schulmusik und Instrumentalunterricht in der gleichen Zeugnisperiode unterrichtet, sind im Zeugnis die Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen. Sie werden auf die nächste halbe oder ganze Note gerundet. Für die Promotion zählt das gerundete Mittel aus der gerundeten Note für Schulmusik und der gerundeten Note für Instrumentalunterricht. Ergibt das gerundete Mittel eine Viertelnote, ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note aufzurunden.
⁴ Für die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer wird je eine Zeugnisnote gesetzt. Die Fachleitlinien legen deren Zusammensetzung fest. Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn einer Zeugnisperiode über die Zusammensetzung der Note. Die Zeugnisnote wird auf die nächste ganze oder halbe Note aufgerundet.	Die Schwerpunktfächer setzen sich aus verschiedenen Fächern (Teilfächern) zusammen und werden in Teilen interdisziplinär unterrichtet. Auch die Ergänzungsfächer können sich aus verschiedenen Fächern (Teilfächern) zusammensetzen und ganz oder in Teilen interdisziplinär unterrichtet werden. Da die Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer, unabhängig von der Anzahl Teilfächer, integrale Fächer sind, wird im Schwerpunkt- und im Ergänzungsfach je eine Zeugnisnote erteilt. Dabei soll erst die Zeugnisnote auf die nächste ganze oder halbe Note aufgerundet werden. Die Fachlehrpersonen sprechen sich untereinander ab, wie sich die Note zusammensetzt. Die Fachleitlinien halten diese Zusammensetzung fest. Die Freigabe der Fachleitlinien erfolgt durch die Schulleitung. Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn einer Zeugnisperiode über die Zusammensetzung der Note.



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>b. Nicht promotionsrelevante Fächer</i>	
§ 6. ¹ Die Fächer Sport und Freifach Latein werden benotet und im Zeugnis aufgeführt.	Die Fächer Sport und Freifach Latein werden benotet und die Note ist entsprechend im Zeugnis auszuweisen.
² Für die weiteren nicht promotionsrelevanten Fächer legt die Schulleitung fest, ob sie mit einer Note oder dem Vermerk «nicht benotet» im Zeugnis aufgeführt werden.	Fächer, die nicht für die Promotion zählen, können benotet oder nicht benotet werden. Dies wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen. Die Schulleitung legt für die einzelnen nicht promotionsrelevanten Fächer fest, welche benotet und welche nicht benotet werden.
<i>Zeugnisnoten</i>	
§ 7. Die Zeugnisnote in den einzelnen Fächern wird mit ganzen und halben Noten ausgewiesen. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.	Die Zeugnisnote in den einzelnen Fächern wird mit ganzen und halben Noten im Zeugnis ausgewiesen. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
E. Zeugnistermine	
<i>Zeugnistermine im Untergymnasium</i>	
§ 8. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Untergymnasium am Ende jedes Semesters ein Zeugnis.	Im Untergymnasium erhalten die Schülerinnen und Schüler für jedes Semester der Ausbildung ein Zeugnis.
<i>Zeugnistermine im Obergymnasium</i>	
§ 9. ¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME erhalten im Obergymnasium am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.	Im Obergymnasium erhalten die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME für jedes Schuljahr der Ausbildung ein Zeugnis.
² Ein Zeugnis am Ende des ersten Semesters des Obergymnasiums erhalten	Im Obergymnasium erhalten Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME am Ende des ersten Semesters des ersten Schuljahres unter den nachfolgenden Bedingungen ein Zeugnis.



Vorentwurf	Erläuterungen
a. die Schülerinnen und Schüler, die mit einer Aufnahmeprüfung ins Obergymnasium eintreten,	Schülerinnen und Schüler, die nach Ablegen einer Aufnahmeprüfung ins erste Semester des ersten Jahres des Obergymnasium eintreten, haben gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 (VAM, LS 413.250.2) eine Probezeit von einem Semester. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten ein Semesterzeugnis und ein Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Probezeit gemäss § 8 Abs. 2 VAM.
b. die Schülerinnen und Schüler, die am Ende des letzten Semesters des Untergymnasiums provisorisch promoviert wurden,	Schülerinnen und Schüler, die im letzten Semester des Untergymnasiums provisorisch promoviert wurden, erhalten ein Semesterzeugnis.
c. die Studierenden der KME.	Studierende der KME im Basisjahr erhalten ein Semesterzeugnis.
³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME erhalten im Obergymnasium jeweils auf Ende des ersten Semesters und im letzten Schuljahr auf das Ende des Kalenderjahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten.	Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME im Obergymnasium, die im ersten Semester kein Zeugnis erhalten, bekommen jeweils auf Ende des ersten Semesters sowie auf Ende des Kalenderjahres des letzten Schuljahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen. Diese wird in ganzen und halben Noten ausgewiesen.
F. Promotion	
<i>Entscheid</i>	
§ 10. Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer Zeugnisperiode, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion.	Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer Zeugnisperiode, beim Zeugnistermin, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion.
<i>Promotionsbedingungen</i>	
§ 11. Die Bedingungen für die Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden,	Die Promotionsbedingungen sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden, die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.
a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,	



Vorentwurf	Erläuterungen
b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.	
<i>Provisorische Promotion und Nichtpromotion im Untergymnasium</i>	
§ 12. Schülerinnen und Schüler im Untergymnasium werden am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 11 nicht erfüllen. Sie werden nicht promoviert, wenn sie bereits einmal provisorisch promoviert wurden.	Schülerinnen und Schüler im Untergymnasium werden am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 11 nicht erfüllen. Sie werden nicht promoviert, wenn sie bereits einmal provisorisch promoviert wurden.
<i>Nichtpromotion im Obergymnasium</i>	
§ 13. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME im Obergymnasium werden am Ende einer Zeugnisperiode nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 11 nicht erfüllen.	Schülerinnen und Schüler im Obergymnasium sowie Studierende der KME werden am Ende einer Zeugnisperiode nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 11 nicht erfüllen. Mit der Einführung der Jahrespromotion in allen Schuljahren des Obergymnasiums entfällt das Instrument der provisorischen Promotion.
<i>Letzte Promotionstermine</i>	
§ 14. Im Untergymnasium können Schülerinnen und Schüler letztmals im letzten Semester provisorisch promoviert werden. Schülerinnen und Schüler im Obergymnasium sowie Studierende der KME können letztmals am Ende des zweitletzten Schuljahres nicht promoviert werden.	Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums können letztmals im letzten Semester des Untergymnasiums provisorisch promoviert werden. Schülerinnen und Schüler des Obergymnasiums sowie Studierende der KME können letztmals am Ende des zweitletzten Schuljahres nicht promoviert werden.
<i>Repetition</i>	
§ 15. ¹ Wer erstmals nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition in der nächsttieferen Klassenstufe zugelassen.	Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ein erstes Mal nicht promoviert wird, kann sie oder er in der nächsttieferen Klassenstufe repetieren.
² Während der ganzen Mittelschulzeit kann einmal im Untergymnasium und einmal im Obergymnasium repetiert werden. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholt.	Im Untergymnasium können die Schülerinnen und Schüler einmal repetieren und im Obergymnasium auch einmal. Das gilt unabhängig davon, ob die Klassenstufe wegen einer Nichtpromotion oder freiwillig repetiert wird.
³ Eine Nichtpromotion am Ende des ersten Semesters des Obergymnasiums im Anschluss an eine provisorische Promotion am Ende des letzten Semesters des Untergymnasiums führt zu einer Repetition der Klassenstufe im Untergymnasium.	Schülerinnen und Schüler, die aus dem Untergymnasium provisorisch promoviert ins Obergymnasium eintreten und am Ende des ersten Semesters nicht promoviert werden (vgl. § 9 Abs. 2), repetieren im Untergymnasium. Diese Repetition wird dem Untergymnasium zugeordnet. Im Obergymnasium ist demzufolge eine weitere Repetition möglich.



Vorentwurf	Erläuterungen
⁴ Eine Repetition im Anschluss an eine nicht bestandene Maturitätsprüfung zählt nicht als Repetition im Sinne von Abs. 2.	Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsprüfung nicht bestehen, können das letzte Schuljahr nach nicht bestandener Maturitätsprüfung repetieren, unabhängig davon, ob sie schon einmal im Unter- und/oder im Obergymnasium repetiert haben.
G. Verlust der Eignung für die K+S Klassen	
§ 16. ¹ Die Schulleitung überprüft die musikalische, sportliche oder tänzerische Eignung der Schülerinnen und Schüler regelmässig. Bei Verlust der Eignung kann sie eine Frist zur Wiedererlangung der Eignung ansetzen.	Die musikalische, sportliche oder tänzerische Eignung der Schülerinnen und Schüler der K+S Klassen muss während der gesamten Schulzeit vorhanden sein. Die Schulleitung überprüft deshalb in regelmässigen Abständen, ob diese weiterhin erfüllt ist. Die Abstände können sich je nach Eignung unterscheiden und werden von der Schulleitung festgelegt. Die Schulleitung kann der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler einen Zeitraum vorgeben, in welchem die Voraussetzungen an die Eignung erneut zu erfüllen sind. Wird die Eignung im musikalischen, sportlichen oder tänzerischen Bereich bis zum Ablauf dieser Zeitdauer nicht wieder erreicht, verlässt die Schülerin oder der Schüler die K+S Klasse. Es handelt sich um eine schulische Kontrollkompetenz, die unabhängig von der kantonalen Eignungsabklärung besteht.
² Im 4. Semester des Untergymnasiums richtet sich die Abklärung dieser Eignung nach § 26 der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019.	Die Abklärung für die Eignung erfolgt im 4. Semester des Untergymnasiums vor Übertritt ins Obergymnasium nach § 26 der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019. Es handelt sich um eine formelle, rechtsverbindliche Eignungsabklärung.
³ Schülerinnen und Schüler melden den Verlust ihrer Eignung umgehend der Schulleitung.	Schülerinnen und Schüler der K+S Klasse, die im Verlauf ihrer Ausbildung die Eignung im musikalischen, sportlichen oder tänzerischen Bereich verlieren, melden diesen Verlust umgehend der Schulleitung. Der Verlust der Eignung kann insbesondere auftreten, wenn die Schülerin oder der Schüler die ausserschulische Laufbahn abbricht, die vereinbarten Ausbildungsstrukturen nicht einhält oder die von der Schule festgelegten Bedingungen im musikalischen, sportlichen oder tänzerischen Bereich nicht mehr erfüllt.



Vorentwurf	Erläuterungen
⁴ Wer die Eignung dauerhaft verliert, verlässt die K+S Klasse. Die Schülerin oder der Schüler kann in eine Klasse auf vergleichbarer Schulstufe am gleichen oder einem anderen Gymnasium des Kantons Zürich übertreten. Für den Übertritt ist der aktuelle Promotionsstand massgebend.	Schülerinnen und Schüler der K+S Klasse, die im Verlauf ihrer Ausbildung die Eignung im musikalischen, sportlichen oder tänzerischen Bereich verlieren und innerhalb der von der Schulleitung vorgegebenen Frist diese nicht wieder erlangen, können ihre Ausbildung an einer anderen kantonalen Maturitätsschule in einer Klasse auf vergleichbarer Schulstufe weiterführen. Vergleichbar bedeutet in der Regel die Schulstufe hat den gleichen Ausbildungsstand wie die bisher besuchte K+S Klasse. Für den Übertritt in eine Klasse auf vergleichbarer Jahrgangsstufe an einem anderen kantonalen Gymnasium ist der aktuelle Promotionsstand massgebend.
⁵ In besonderen Fällen kann die Schulleitung zugunsten der Schülerin oder des Schülers von Abs. 4 Satz 1 abweichen.	Die Schulleitung kann über Ausnahmen zu den Regelungen in Abs. 4 Satz 1 entscheiden (z.B. Schülerin oder Schüler steht kurz vor Maturitätsprüfungen).
H. Besondere Bestimmungen	
<i>Besondere Fälle</i>	
§ 17. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 11–15 abweichen.	Wie bis anhin kann der Klassenkonvent in besonderen Fällen, zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 11–15 abweichen. Ein besonderer Fall liegt namentlich vor, wenn im Bereich der persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Ausnahmesituation auftritt, diese als Ursache für die ungenügenden Leistungen zu werten ist und erwartet werden kann, dass der Leistungsrückstand in absehbarer Zeit aufgeholt werden kann.
<i>Austausch und Mobilität</i>	
§ 18. Für den Wiedereintritt von Schülerinnen und Schülern, die nach einem von der Schule bewilligten Austausch an die Schule zurückkehren, erlässt der Bildungsrat besondere Bestimmungen.	Für den Wiedereintritt von Schülerinnen und Schülern, die nach einem von der Schule bewilligten Austausch an die Schule zurückkehren, erlässt der Bildungsrat besondere Bestimmungen.
<i>Überspringen einer Klasse</i>	
§ 19. Das Überspringen einer Klasse ist in Ausnahmefällen, spätestens zwei Jahre vor Abschluss der Mittelschulzeit, mit Bewilligung des Klassenkonvents zulässig. Die Aufnahme in die höhere Klasse erfolgt auf Probe. Die Schulleitung bestimmt die Dauer.	Der Klassenkonvent kann Schülerinnen und Schülern bis spätestens zwei Jahre vor der Maturität das Überspringen einer Klasse genehmigen. Die Schülerin oder der Schüler wird in die neue Klassenstufe auf Probe aufgenommen. Bei nicht bestandener Probe erfolgt der Wiedereintritt in die angestammte Klasse.



Vorentwurf	Erläuterungen
I. Rechtsmittel	
<i>Rekurs</i>	
§ 20. Entscheide gegen eine Nichtpromotion unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Die Rekursfrist und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.	Der Entscheid einer Nichtpromotion kann mit Rekurs an die Bildungsdirektion angefochten werden. Entscheide über eine provisorische Promotion gelten als Zwischenentscheide und können nur zusammen mit dem Entscheid über eine Nichtpromotion angefochten werden.
J. Übergangsbestimmungen	
§ 21. ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die das Untergymnasium, sowie für solche, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 1. August 2022.	Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2029/2030 in das Untergymnasium eintreten, gelten die Bestimmungen des alten Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 1. August 2022. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2029/2030 ins Obergymnasium eintreten, gelten die Bestimmungen des alten Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 1. August 2022.
² Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse vor dem Schuljahr 2028/2029 begonnen haben, gilt das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich in der Fassung vom 1. August 2022.	Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2028/2029 in eine K+S Klasse eintreten, gelten die Bestimmungen des alten Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 1. August 2022.
³ Für Schülerinnen und Schüler, die das Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029 begonnen haben, gilt das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich in der Fassung vom 1. August 2022.	Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2028/2029 in das Liceo Artistico eintreten, gelten die Bestimmungen des alten Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 1. August 2022.
⁴ Für Studierende, die die KME vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene in der Fassung vom 1. August 2022.	Für Studierende der KME, die vor dem Schuljahr 2029/2030 in die KME eintreten, gelten die Bestimmungen des alten Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 1. August 2022.



Vorentwurf	Erläuterungen
⁵ Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse oder das Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029 begonnen haben, und für Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt ab dem Zeitpunkt der Repetition das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom XXX, wenn sie innerhalb der ersten zwei Schuljahre repetieren.	Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse oder das Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029 begonnen haben, und für Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt ab dem Zeitpunkt der Repetition das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom XXX, wenn sie innerhalb der ersten zwei Schuljahre repetieren. Sie wählen ein Schwerpunktfach gemäss Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien vom XXX. Sie haben damit den gleichen Stundenplan wie die restlichen Schülerinnen und Schüler ihrer aufnehmenden Klasse. Nach dem ersten oder zweiten Semester des ersten Schuljahres können nur Schülerinnen und Schüler aus dem Untergymnasium repetieren. Schülerinnen und Schüler mit einer Probezeit können im zweiten Semester des ersten Schuljahres provisorisch promoviert und frühestens im ersten Semester des zweiten Schuljahres nicht promoviert werden.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	[LS 413.211.2]	
Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement)	Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement)	
	(Änderung vom; Weiterentwicklung der Zürcher Gymnasien)	
	<i>Der Bildungsrat,</i>	
	gestützt auf §§ 4 Ziff. 1 und 3 sowie 27 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,	
	<i>beschliesst:</i>	
	Das Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien vom 25. August 2021 wird wie folgt geändert:	
	B. Obergymnasium	
	<i>* Koordinationsbedarf mit Änderung des Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien vom 1. Juni 2026: Neue Nummerierung</i>	§§ 8–25 in der Fassung des Unterrichtsreglements vom 1. Juni 2026 (BRB Nr. 09/2026) werden zu §§ 9–26.
	<i>Studentafel im ersten Semester des ersten Schuljahres im Obergymnasium</i>	
	§ 8.* ¹ Die Studentafel enthält im ersten Semester des ersten Schuljahres höchstens zehn Promotionsfächer.	Im ersten Semester des ersten Schuljahres im Obergymnasium sind die meisten Schülerinnen und Schüler in der Probezeit. Damit die Fächerverteilung möglichst ausgeglichen ist und die Bedingungen der Probezeit zwischen den Schulen möglichst vergleichbar sind, werden Vorgaben zur Studentafel gemacht. Die Studentafel enthält höchstens zehn Promotionsfächer.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	² Die Schulen setzen in ihre Stundentafel des ersten Semesters des ersten Schuljahres:	Die Schulen setzen in ihre Stundentafel des ersten Semesters des ersten Schuljahres Deutsch und ein bis zwei weitere Sprachfächer, Mathematik und ein bis zwei weitere Fächer aus dem MINT-Bereich, zwei bis drei Fächer aus dem GSW-Bereich, Bildende Kunst und Musik als ein Promotionsfach, sowie allenfalls das Schwerpunktfach.
	a. Deutsch und ein bis zwei weitere Sprachfächer,	
	b. Mathematik und ein bis zwei weitere Fächer aus dem Fachbereich Mathematik, Informatik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern,	
	c. zwei bis drei geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer,	
	d. Bildende Kunst und Musik (als ein Promotionsfach),	
	e. das Schwerpunktfach, falls es in diesem Semester unterrichtet wird.	



Vorentwurf		Erläuterungen
Maturitätsprüfungsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich (Maturitätsprüfungsreglement) (vom)		Das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 und das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 werden aufgrund vieler Redundanzen und zugunsten der Rechtssicherheit aufgehoben. Neu werden alle Bestimmungen zu den Maturitätsprüfungen in einem Reglement geregelt.
<i>Der Bildungsrat,</i>		
gestützt auf § 4 Ziff. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,		
<i>beschliesst:</i>		
Es wird folgendes Reglement erlassen:		
A. Allgemeine Bestimmungen		
<i>Beziehung</i>		
§ 1. ¹ Das vorliegende Reglement beruht auf den Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 2023 und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen.		Die Reform «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität («WEGM»)» wurde 2018 von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und dem Bund gemeinsam gestartet. Am 1. August 2024 sind im Rahmen dieser Reform das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) und die gleich lautende Verordnung des Bundesrates (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) in Kraft getreten. Die Beziehung in § 1 wird dementsprechend angepasst.
² Für den Maturitätslehrgang am Liceo Artistico beruht das vorliegende Reglement zusätzlich auf schweizerisch-italienischen Vereinbarungen.		Zusätzlich zu den Vorgaben aus MAR/MAV gelten für den Ausbildungsgang am Liceo Artistico die schweizerisch-italienischen Vereinbarungen (insbesondere die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, im Namen der Regierung des Kantons Zürich, und der Regierung der Italienischen Republik betreffend den Betrieb des schweizerisch-italienischen Liceo Artistico Zürich vom 16. Januar 2006 [LS 413.227]).



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Zeitpunkt der Prüfungen</i>	
§ 2. Die Maturitätsprüfungen beginnen grundsätzlich im Juni des letzten Schuljahres und werden vor den Sommerferien abgeschlossen. Höchstens eine Maturitätsprüfung kann vorgezogen und frühestens am Ende des zweitletzten Schuljahres durchgeführt werden.	Gemäss Art. 24 Abs. 3 MAR/MAV dürfen höchstens zwei Fächer mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden. Um die Belastung der Schülerinnen und Schüler möglichst gut auf die Schuljahre verteilen zu können, kann eine Maturitätsprüfung vorgezogen werden. Die Begrenzung auf eine Prüfung sowie die Festlegung des frühestmöglichen Zeitpunkts dienen der Einheitlichkeit der Bedingungen zwischen den verschiedenen Schulen.
<i>Zulassung</i>	
§ 3. Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler und Studierende der KME zugelassen, die mindestens das volle letzte Schuljahr vor der Maturität am betreffenden Gymnasium absolviert haben.	Um zu den Maturitätsprüfungen zugelassen zu werden, müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) wie bisher mindestens das volle letzte Schuljahr vor der Maturität an der betreffenden kantonalen Maturitätsschule absolviert haben.
B. Massgebende Fächer	
<i>Maturitätsfächer</i>	
§ 4. ¹ Die zwölf Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit bilden die Maturitätsfächer.	Gemäss Art. 11 Abs. 2 MAR/MAV sind neu zwölf Fächer Grundlagenfächer. Die bisher obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht werden neu als Grundlagenfächer geführt. Alle zwölf Grundlagenfächer, das gewählte Schwerpunkt- und Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit werden als Maturitätsfächer definiert.
² Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME fällen die im Bereich der Grundlagenfächer zu treffende Wahl und wählen aus dem Angebot der Schule das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.	Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME wählen ein Schwerpunkt- und ein Ergänzungsfach aus dem Angebot der Schule. Bei den Grundlagenfächern können sie eine zweite Landessprache (Französisch oder Italienisch) sowie zwischen Bildender Kunst und Musik wählen.
<i>Maturitätsprüfungsfächer</i>	
§ 5. ¹ Maturitätsprüfungen finden in fünf Fächern statt:	Gemäss Art. 24 Abs. 1 MAR/MAV findet die Maturitätsprüfung mindestens in der Unterrichtssprache, in der zweiten Landessprache, in Mathematik und im Schwerpunktfach statt. Zudem muss ein weiteres Fach festgelegt werden, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.
a. Deutsch,	



Vorentwurf	Erläuterungen
b. zweite Landessprache (Französisch oder Italienisch),	
c. Mathematik,	
d. Schwerpunktfach,	
e. ein weiteres Fach.	
² Das Fach gemäss Abs. 1 lit. d setzt sich bei Schülerinnen und Schülern des Liceo Artistico aus dem Schwerpunktfach und den Fächern der materie artistica zusammen.	Für die Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico findet die Prüfung im Fach gemäss Abs. 1 lit. d zu Inhalten des Schwerpunktfachs und der Fächer der materie artistica statt.
³ Das Fach gemäss Abs. 1 lit. e wird von den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden der KME aus dem schulischen Angebot gewählt und ist ein Grundlagenfach aus dem Fachbereich	Die Vorgaben dienen dazu, dass bei den Maturitätsprüfungen die Mehrheit der Fachbereiche ausgewogen vertreten sind. Die Schulen bieten in Bezug auf die Maturitätsprüfungsfächer eine Wahlmöglichkeit betreffend das fünfte Fach an. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME wählen gemäss dem schulischen Angebot, in welchem Fach die Erfahrungsnote zählt und in welchem Fach sie eine Maturitätsprüfung ablegen.
a. der «Mathematik, Informatik sowie der naturwissenschaftlichen Fächer» für Schülerinnen und Schüler, die ein Schwerpunktfach gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 1–4 oder Ziff. 8–10 des Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien vom 25. August 2021 (Unterrichtsreglement) gewählt haben,	Schülerinnen und Schüler, die eines der Schwerpunktfächer «Medien, Identität & Kommunikation», «Sprache & Kultur: Italienisch», «Sprache & Kultur: Spanisch», «Sprache & Philosophie: Latein», «Geopolitik», «Wirtschaft, Recht & Gesellschaft» oder «Philosophie, Pädagogik & Psychologie» gewählt haben, wählen ihr fünftes Fach aus dem Fachbereich der «Mathematik, Informatik sowie der naturwissenschaftlichen Fächer». Sie können je nach Angebot der Schule zwischen Biologie, Chemie, Informatik oder Physik wählen. Mathematik ist dabei ausgeschlossen.
b. der «geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer» für Schülerinnen und Schüler, die ein Schwerpunktfach gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 5–7 des Unterrichtsreglements gewählt haben,	Schülerinnen und Schüler, die eines der Schwerpunktfächer «Naturgesetze & mathematische Strukturen», «Engineering» oder «Life Sciences» gewählt haben, wählen ihr fünftes Fach aus dem Fachbereich der «geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer». Sie können je nach Angebot der Schule zwischen Geschichte, Geografie oder Wirtschaft und Recht wählen.
c. der «Mathematik, Informatik sowie der naturwissenschaftlichen Fächer» oder ein Grundlagenfach aus dem Fachbereich der «geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer» für Schülerinnen und Schüler, die ein Schwerpunktfach gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 11 oder 12 des Unterrichtsreglements gewählt haben.	Schülerinnen und Schüler, die eines der Schwerpunktfächer «Kunst & Design» oder «Musik & Performance» gewählt haben, wählen ihr fünftes Fach entweder aus dem Fachbereich der «Mathematik, Informatik sowie der naturwissenschaftlichen Fächer» oder aus dem Fachbereich der «geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer». Sie können je nach Angebot der Schule zwischen Biologie, Chemie, Informatik oder Physik bzw. zwischen Geschichte, Geografie oder Wirtschaft und Recht wählen. Mathematik ist dabei ausgeschlossen.



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Form der Prüfung</i>	
Variante 1 § 6. Die Fächer gemäss § 5 Abs. 1 lit. a, b und d werden schriftlich und mündlich geprüft; die Fächer gemäss § 5 Abs. 1 lit. c und e werden schriftlich geprüft. Im Fach gemäss § 5 Abs. 1 lit. d aus dem Fachbereich der künstlerischen Fächer kann eine praktische Prüfung den schriftlichen oder den mündlichen Teil einer Prüfung ergänzen.	Variante 1 Gemäss Art. 24 Abs. 2 MAR/MAV erfolgen die Maturitätsprüfungen schriftlich. Mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen müssen sie zusätzlich mündlich abgelegt werden. Wenn der Fremdsprachenerwerb einer modernen Fremdsprache einen bedeutsamen Anteil des Schwerpunktfachs ausmacht, ist dieses ebenfalls mündlich zu prüfen. Um vergleichbare Bedingungen zu schaffen, werden im Kanton Zürich alle Schwerpunktfächer sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft. Wie bisher werden die Fächer Deutsch, zweite Landessprache und das Schwerpunktfach schriftlich und mündlich geprüft. Um die Belastung der Schülerinnen und Schüler gering zu halten, entfällt die mündliche Maturitätsprüfung in Mathematik. Mathematik und das Fach 5 werden lediglich schriftlich geprüft. Eine praktische Prüfung kann im Schwerpunktfach aus dem künstlerischen Fachbereich den schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung im Fach 4 ergänzen.
Variante 2 § 6. Die Fächer gemäss § 5 Abs. 1 lit. a, b, c und d werden schriftlich und mündlich geprüft; das Fach gemäss § 5 Abs. 1 lit. e wird schriftlich geprüft. Im Fach gemäss § 5 Abs. 1 lit. d aus dem Fachbereich der künstlerischen Fächer kann eine praktische Prüfung den schriftlichen oder den mündlichen Teil einer Prüfung ergänzen.	Variante 2 Gemäss Art. 24 Abs. 2 MAR/MAV erfolgen die Maturitätsprüfungen schriftlich. Mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen müssen sie zusätzlich mündlich abgelegt werden. Wenn der Fremdsprachenerwerb einer modernen Fremdsprache einen bedeutsamen Anteil des Schwerpunktfachs ausmacht, ist dieses ebenfalls mündlich zu prüfen. Um vergleichbare Bedingungen zu schaffen, werden im Kanton Zürich alle Schwerpunktfächer sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft. Wie bisher werden die Fächer Deutsch, zweite Landessprache, Mathematik und das Schwerpunktfach schriftlich und mündlich geprüft. Das Fach 5 wird lediglich schriftlich geprüft. Eine praktische Prüfung kann im Schwerpunktfach aus dem künstlerischen Fachbereich den schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung im Fach 4 ergänzen.



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Prüfungsinhalte</i>	
§ 7. Bei Maturitätsfächern mit einer Unterrichtsdauer von mehr als zwei Jahren bilden in der Regel die Lerninhalte der letzten zwei Jahre die Prüfungsinhalte. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Verständnis von Zusammenhängen und dem Nachweis der erarbeiteten Kompetenzen und nicht auf dem Umfang der erworbenen Kenntnisse.	Bei Maturitätsfächern, die während mehr als zweier Jahre unterrichtet wurden, bilden in der Regel die Lerninhalte der letzten zwei Jahre die Prüfungsinhalte. Bei Maturitätsfächern, die zwei Jahre oder weniger unterrichtet werden, bilden die gesamten Lerninhalte die Prüfungsinhalte. Der Schwerpunkt der Prüfungsinhalte liegt dabei auf dem Verständnis von Zusammenhängen und dem Nachweis der erarbeiteten Kompetenzen und nicht auf der Wissensmenge.
C. Durchführung der Prüfungen	
<i>Ausschluss der Öffentlichkeit</i>	
§ 8. Die Maturitätsprüfungen sind nicht öffentlich. Die Schulleitung kann Aussenstehenden den Zutritt gestatten.	Die Maturitätsprüfungen sind nicht öffentlich. Die Schulleitung kann jedoch Aussenstehenden den Zutritt gestatten, z.B. externe Fachpersonen, Vertretungen von Behörden, Vertretungen ausländischer Behörden (Liceo Artistico).
<i>Dauer</i>	
§ 9. Die Prüfungsdauer richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Fachs. Eine schriftliche Prüfung dauert zwei bis höchstens vier Stunden, eine mündliche Prüfung mindestens 15 Minuten pro Schülerin oder Schüler oder Studierende der KME.	Es gilt der Grundsatz, dass sich die Prüfungsdauer nach den Erfordernissen des jeweiligen Fachs richtet. Die Mindest- und Höchstdauer der schriftlichen Prüfungen beträgt wie bisher zwei bis höchstens vier Stunden. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten. Über die konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen entscheidet die Schulleitung im Rahmen des von ihr erlassenen Prüfungsplans. Die Anpassung der Dauer der mündlichen Prüfung ermöglicht z.B. bei Bedarf eine Kürzung der schriftlichen Prüfung und eine Verlängerung der mündlichen Prüfung.
<i>Aufgabenstellung</i>	
§ 10. ¹ Die Prüfungen finden nach einem von der Schulleitung erlassenen Prüfungsplan statt. Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit der Schulleitung von den Fachlehrpersonen gestellt.	Die Prüfungen finden nach einem von der Schulleitung erlassenen Prüfungsplan statt. Dieser legt sämtliche organisatorischen Rahmenbedingungen der Maturitätsprüfungen fest. Er ist das verbindliche Ablaufdokument und gilt für alle Beteiligten (Schülerinnen/Schüler, Lehrpersonen, Expertinnen/Experten). Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit der Schulleitung von den Fachlehrpersonen gestellt.



Vorentwurf	Erläuterungen
² Für die Fächer Italienisch und materie artistica am Liceo Artistico werden die Aufgaben von den Lehrkräften der betroffenen Fächer im Einvernehmen mit der vom italienischen Erziehungsministerium ernannten italienischen Inspektionperson gestellt. Dabei wird Rücksicht genommen auf den besonderen Charakter des Liceo Artistico als scuola sperimentale.	Für die Fächer Italienisch und materie artistica am Liceo Artistico werden die Aufgaben von den Lehrkräften der betroffenen Fächer im Einvernehmen mit der vom italienischen Erziehungsministerium ernannten italienischen Inspektionperson gestellt. Es wird dabei Rücksicht auf den besonderen Charakter des Liceo Artistico als scuola sperimentale genommen.
<i>Prüfungsbedingungen</i>	
§ 11. Die Schulleitung stellt vergleichbare Prüfungsbedingungen für die Maturitätsprüfungen der Schülerinnen und Schüler an der Schule sicher.	Die Schulleitung sorgt für einheitliche und vergleichbare Maturitätsprüfungsbedingungen an der Schule. Sie kann ergänzende Regelungen treffen, z.B. zu Organisation und Durchführung der Prüfungen, zu Prüfungszeiten, zur Verwendung von Hilfsmitteln.
<i>Beurteilung</i>	
§ 12. Die Prüfungen und die Maturitätsarbeit werden durch die Fachlehrpersonen unter Beizug von Expertinnen und Experten abgenommen. Expertin oder Experte und prüfende Lehrperson setzen die Prüfungsnoten gemeinsam fest. Falls keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schulleitung.	Die Prüfungen und die Maturitätsarbeit werden durch die Fachlehrpersonen unter Beizug von Expertinnen und Experten abgenommen. Die Prüfungsnoten werden durch die Expertin oder den Experten und die prüfende Lehrperson gemeinsam festgesetzt. Falls keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schulleitung.
<i>Hilfsmittel</i>	
§ 13. ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Prüfungsarbeiten selbstständig auszuführen. Bei den schriftlichen Prüfungen werden sie von einer Lehrperson beaufsichtigt.	Die Schülerinnen und Schüler haben die Prüfungsarbeiten selbstständig auszuführen. Bei den schriftlichen Prüfungen werden sie von einer Lehrperson beaufsichtigt.
² Die erlaubten Hilfsmittel sowie die vor Prüfungsbeginn zu erteilenden Informationen werden von den prüfenden Lehrpersonen im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt und den Schülerinnen und Schülern sowie den Expertinnen und Experten mitgeteilt.	Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrpersonen im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler sind nach der Festlegung darüber frühzeitig vor den Prüfungen zu informieren, damit sie im Voraus wissen, welches die erlaubten Hilfsmittel sind und sich entsprechend vorbereiten können. Die Expertinnen und Experten werden über die erlaubten Hilfsmittel sowie über notwendige vor Prüfungsbeginn erteilte Informationen aufgeklärt.



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Unregelmässigkeiten am ordentlichen Prüfungstermin</i>	
§ 14. ¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit kann den Ausschluss von der Prüfung am ordentlichen Prüfungstermin, die Verweigerung oder die Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, über die Verweigerung oder Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses die Schulkommission. Die Maturitätsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.	Die aktuelle Regelung des § 12 Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird unverändert übernommen. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit kann den Ausschluss von der Prüfung am ordentlichen Prüfungstermin, die Verweigerung oder die Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, über die Verweigerung oder Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses die Schulkommission. Die Maturitätsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.
² Schülerinnen und Schüler und Studierende der KME, die aus diesen Gründen abgewiesen werden, haben in der Regel die Maturitätsprüfung zu repetieren und können erst zur folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.	Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME, die aus diesen Gründen (Unregelmässigkeiten am ordentlichen Prüfungstermin) abgewiesen werden, haben in der Regel die Maturitätsprüfung zu repetieren und können erst zur folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Über Ausnahmen (z.B. falls bereits ein ausserordentlicher Nachholtermin besteht, nur eine Prüfung betroffen) entscheidet die Schulleitung.
³ In schwerwiegenden Fällen kann den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden der KME eine Repetition der Maturitätsprüfung durch Beschluss der Schulkommission verweigert werden.	In schwerwiegenden Fällen kann die Schulkommission beschliessen, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME die Maturitätsprüfung nicht repetieren dürfen.
⁴ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME sind vor den Maturitätsprüfungen am ordentlichen Prüfungstermin auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.	Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der KME sind vor den Maturitätsprüfungen am ordentlichen Prüfungstermin auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.
<i>Verhinderung an ordentlichen Prüfungstermin</i>	
§ 15. ¹ Wer am ordentlichen Prüfungstermin die Maturitätsprüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.	Wer am ordentlichen Prüfungstermin die Maturitätsprüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.
² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage nach dem ordentlichen Prüfungstermin ein ärztliches Zeugnis ein.	Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage nach dem ordentlichen Prüfungstermin ein ärztliches Zeugnis ein.



Vorentwurf	Erläuterungen
³ Wer am ordentlichen Prüfungstermin einer Maturitätsprüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt, hat die Maturitätsprüfung nicht bestanden.	Wer am ordentlichen Prüfungstermin einer Maturitätsprüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt, hat die gesamte Maturitätsprüfung nicht bestanden.
⁴ Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Maturitätsprüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Maturitätsprüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.	Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Maturitätsprüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Maturitätsprüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.
<i>Vorgezogene Maturitätsprüfung</i>	
§ 16. §§ 14 f. gelten nicht für die vorgezogene Maturitätsprüfung. Unregelmässigkeiten und Verhinderung richten sich nach dem Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015.	Gemäss § 2 Abs. 1 kann eine Maturitätsprüfung vorgezogen werden. Kommt es bei dieser Prüfung zu Unregelmässigkeiten oder Verhinderung wenden die Schulen das Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 (LS 413.211.1) an.
D. Beurteilung der Leistungen und Ermittlung der Noten	
<i>Noten</i>	
§ 17. Die Leistungen in den für die Maturität massgeblichen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.	Die Leistungen in den für die Maturität massgeblichen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
<i>Ermittlung der Noten</i>	
<i>a. Zusammensetzung</i>	
§ 18. Die Maturitätsnoten setzen sich aus den Erfahrungsnoten und in Fächern, in denen Maturitätsprüfungen stattfinden, zusätzlich aus den Prüfungsnoten zusammen.	Die Maturitätsnoten setzen sich aus den Erfahrungsnoten und in Fächern, in denen Maturitätsprüfungen stattfinden, zusätzlich aus den Prüfungsnoten zusammen.
<i>b. Erfahrungsnote</i>	
§ 19. ¹ In allen Maturitätsfächern wird eine Erfahrungsnote gebildet.	In allen Maturitätsfächern gemäss § 4 Abs. 1 wird eine Erfahrungsnote gebildet.
² Die Erfahrungsnote entspricht der Zeugnisnote des letzten Schuljahres, in dem das Fach unterrichtet wurde.	Die Erfahrungsnote entspricht der Zeugnisnote des letzten Schuljahres, in dem das Fach unterrichtet wurde.
³ Fehlt in einem Maturitätsfach die Erfahrungsnote, muss diese mit einer Prüfung erhoben werden.	Fehlen einer Schülerin oder einem Schüler Erfahrungsnoten, weil sie oder er zum Beispiel längere entschuldigte Absenzen aufwies oder an einem Austausch teilnahm, sind diese mit einer Prüfung zu erheben. Die Fachleitlinien enthalten nähere Ausführungen zur Prüfung.



Vorentwurf	Erläuterungen
⁴ Für Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico setzt sich die Erfahrungsnote im Schwerpunktfach aus der Note im Schwerpunktfach und aus der Note in den Fächern der materie artistica zusammen.	Für Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico setzt sich die Erfahrungsnote im Schwerpunktfach aus der Note im Schwerpunktfach und aus den Noten in den Fächern der materie artistica zusammen. Die Fachleitlinien legen die Zusammensetzung der Zeugnisnote fest.
<i>c. Prüfungsnote</i>	
§ 20. Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ganze und halbe Noten erteilt. Als Prüfungsnote wird das ungerundete Mittel aus den beiden Noten bezeichnet. In Fächern mit nur einer Prüfung gilt die erteilte Note als Prüfungsnote.	Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ganze und halbe Noten erteilt. Als Prüfungsnote wird das ungerundete Mittel aus den beiden Noten bezeichnet. In Fächern mit nur einer Prüfung gilt die erteilte Note als Prüfungsnote.
<i>d. Maturitätsnote</i>	
§ 21. Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote wird auf halbe oder ganze Noten gerundet. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, so ist aufzurunden. In Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, ist die Erfahrungsnote die Maturitätsnote.	Die Erfahrungsnote und die Prüfungsnote werden für die Maturitätsnote gemittelt und auf halbe oder ganze Noten gerundet. In Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet, ist die Erfahrungsnote die Maturitätsnote.
<i>e. Maturitätsarbeit</i>	
§ 22. ¹ Die Schulen regeln die Einzelheiten zur Einreichung, Präsentation, zum Fachgespräch und zur Bewertung der Maturitätsarbeit. Die Maturitätsarbeit kann in anonymisierter Form zum Zweck der Feststellung von Plagiaten in einer Datenbank erfasst werden.	Die Schulen regelt die Einzelheiten zur Einreichung, Präsentation, Fachgespräch und Bewertung der Maturitätsarbeit. Die Maturitätsarbeit kann in anonymisierter Form zum Zweck der Feststellung von Plagiaten in einer Datenbank erfasst werden.
² Mit der Einreichung der Maturitätsarbeit ist eine persönlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die selbstständige Abfassung der Arbeit ohne Benützung anderer als der angegebenen Quellen oder Hilfsmittel bestätigt wird.	Die Schülerinnen und Schüler reichen mit der Maturitätsarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung ein, in der sie die selbstständige Abfassung der Arbeit ohne Benützung anderer als der angegebenen Quellen oder jeglicher nicht erlaubter Hilfsmittel bestätigen.
³ § 14 gilt sinngemäss.	Auch für die Maturitätsarbeit gelten die Bestimmungen gemäss § 14 zu den Unregelmässigkeiten am ordentlichen Prüfungstermin.
⁴ Die Schulleitung kann Aussenstehenden den Zutritt zur mündlichen Präsentation der Maturitätsarbeit gestatten, davon ausgenommen ist das Fachgespräch.	Aussenstehende können zur mündlichen Präsentation der Maturitätsarbeit eingeladen werden. Die Schulleitung ist dafür zuständig. Das Fachgespräch hat jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>f. Maturitätsarbeitsnote</i>	
§ 23. ¹ Die Maturitätsarbeitsnote setzt sich zusammen aus:	Die Maturitätsarbeitsnote setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen. Die Beurteilung dieser zwei Teilleistungen wird nachfolgend erläutert. Die beiden Teilleistungen bestehen wiederum aus je zwei Teilnoten. Insgesamt gibt es also vier Teilnoten, die zusammen die Schlussnote ausmachen.
a. der Note für die schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit Werk: Diese macht mindestens 30% der Schlussnote aus. Der Arbeitsprozess wird als Teil der Arbeit ebenfalls benotet und macht zusätzlich mindestens 10% der Schlussnote aus.	Die Teilleistung schriftliche Arbeit oder schriftlich kommentierte Arbeit mit Werk enthält den Arbeitsprozess. Sie muss für die schriftliche Arbeit oder die schriftlich kommentierte Arbeit mit Werk mindestens 30% der Schlussnote betragen und für den Arbeitsprozess mindestens 10% der Schlussnote.
b. der Note für die mündliche Präsentation: Diese macht mindestens 20% der Schlussnote aus. Das Fachgespräch wird als Teil der mündlichen Präsentation ebenfalls benotet und macht zusätzlich mindestens 20% der Schlussnote aus.	Die Teilleistung mündliche Präsentation enthält das Fachgespräch. Gemäss Kommentierung der Mindestanforderungen gemäss totalrevidierten MAR/MAV vom 14. März 2025 zu den Anerkennungskriterien der Schweizerischen Maturitätskommission zu Art. 17 MAR/MAV ist im Hinblick auf die Möglichkeiten, die sich durch die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz ergeben, den Aspekten der Wissenschaftspropädeutik und der Eigenständigkeit der Maturitätsarbeit zusätzliches Gewicht zu geben. Die bisherige «Präsentation» wird sich noch verstärkt zu einer «Verteidigung» entwickeln. Das Fachgespräch entspricht dieser Anforderung. Die mündliche Präsentation wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 20% der Schlussnote und das Fachgespräch mit mindestens 20% der Schlussnote bewertet.
² Die vier Teilnoten werden als Zehntelsnoten gesetzt. Über deren Gewichtung entscheidet die Schule.	Die vier Teilnoten werden auf Zehntel genau festgelegt. Dies ermöglicht eine präzise Gewichtung und Berechnung der Schlussnote. Die Schulleitung legt je nach Art der Maturitätsarbeit fest, wie die restlichen 20% auf eine oder mehrere der vier Teilnoten verteilt werden.
³ Die Maturitätsarbeitsnote wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.	Die vier Teilnoten werden als Zehntelsnoten gesetzt und entsprechend der Gewichtung verrechnet. Das gewichtete Mittel wird auf halbe oder ganze Noten gerundet und ergibt die Maturitätsarbeitsnote.
⁴ Wird eine Teilnote ohne zwingenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird dies bei deren Bewertung, bis zur Erteilung der Note 1, angemessen berücksichtigt.	Wird die schriftliche oder die schriftlich kommentierte Arbeit mit Werk, der Arbeitsprozess, die mündliche Präsentation oder das Fachgespräch ohne zwingenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird dies bei der Bewertung dieser Teilnote, bis zur Erteilung der Note 1, angemessen berücksichtigt.



Vorentwurf	Erläuterungen
E. Prüfungsentscheid	
<i>Bedingungen für die Erteilung des Maturitätsausweises</i>	
§ 24. Die Maturität ist bestanden, wenn	Die Bedingungen für das Bestehen der Maturität werden aufgelistet.
a. die Prüfungen in allen Prüfungsfächern abgelegt und die Maturitätsarbeit abgegeben wurden,	Die Schülerinnen und Schüler müssen die Prüfungen in allen Prüfungsfächern abgelegt und die Maturitätsarbeit abgegeben haben.
b. in den 14 Maturitätsfächern sowie der Maturitätsarbeit die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,	Bei den Noten in den 14 Maturitätsfächern und der Maturitätsarbeit darf die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt worden sein. Dies entspricht Art. 26 Abs. 2 MAR/MAV.
c. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.	Die Anzahl der Noten unter 4 darf höchstens vier betragen.
<i>Entscheid</i>	
§ 25. Der Entscheid über das Bestehen der Maturität wird auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Schulleitung des Liceo Artistico durch die Schulkommission gefällt. Er kann in Einzelfällen, in denen sich der Abschluss einer Schülerin oder eines Schülers bzw. einer oder eines Studierenden der KME verzögert, durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission gefällt werden.	Die Schulkommission fällt den Entscheid über das Bestehen der Maturität auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Schulleitung des Liceo Artistico. In Ausnahmefällen, in denen sich der Abschluss verzögert (z.B. verspätete Prüfung aufgrund Krankheit oder anderer persönlicher Umstände der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden der KME), darf dieser zeitdringliche Entscheid stattdessen von der Präsidentin oder dem Präsidenten allein gefällt werden.
<i>Repetition</i>	
§ 26. ¹ Wer die Maturitätsprüfung gemäss § 24 nicht bestanden hat, kann sie nach Repetition des vollen letzten Schuljahres ein zweites Mal ablegen. Ein dritter Versuch ist nicht gestattet.	Die Maturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dafür muss die Schülerin oder der Schüler das volle letzte Schuljahr repetieren. Ein dritter Versuch ist nicht gestattet.
² Zu einer Repetition des letzten Schuljahres und der Maturitätsprüfung werden auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME zugelassen, die in ihrem gymnasialen Ausbildungsgang bereits repetiert haben.	Zu einer Repetition des letzten Schuljahres und der Maturitätsprüfung werden auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME zugelassen, die in ihrem gymnasialen Ausbildungsgang bereits ein oder zwei Jahre repetiert haben.



Vorentwurf	Erläuterungen
³ Die Maturitätsarbeit und eine allfällige vorgezogene Maturitätsprüfung müssen nicht repetiert werden. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler die Maturitätsarbeit oder eine allfällige vorgezogene Maturitätsprüfung repetieren wollen, legt die Schulleitung den Zeitpunkt und die Bedingungen fest.	Die Maturitätsarbeit und eine allfällige vorgezogene Maturitätsprüfung müssen nicht repetiert werden. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers (z.B. bei nicht bestandener und zu wiederholender Maturität) können sie jedoch repetiert werden. Die Schulleitung legt den Zeitpunkt und die Bedingungen fest.
<i>Maturitätszeugnis</i>	
§ 27. ¹ Das Maturitätszeugnis enthält:	Der Inhalt des Maturitätszeugnisses wird aufgelistet.
a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» und «Kanton Zürich» sowie den Vermerk «Maturitätszeugnis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates vom 28. Juni 2023 und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen»,	Das Maturitätszeugnis trägt die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» und «Kanton Zürich» sowie den Vermerk «Maturitätszeugnis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates vom 28. Juni 2023 und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen».
b. den Namen der Schule, die ihn ausstellt,	Das Maturitätszeugnis enthält den Namen der ausstellenden Schule.
c. Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers,	Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers des Maturitätszeugnisses.
d. die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit Datum des Eintritts und des Austritts,	Die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber des Maturitätszeugnisses die Schule besucht hat, mit Datum des Eintritts und des Austritts.
e. die Noten der Maturitätsfächer gemäss § 4 und des Fachs Sport sowie für Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico zusätzlich die Note des Fachs storia dell'arte,	Die Noten der 14 Maturitätsfächer und des Fachs Sport sowie für Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico zusätzlich die Note des Fachs storia dell'arte.
f. das Thema und die Note der Maturitätsarbeit,	Das Thema und die Note der Maturitätsarbeit.
g. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache,	Bei Schülerinnen und Schülern, die den immersiven Ausbildungsgang besucht haben, der Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache.



Vorentwurf	Erläuterungen
h. die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors oder der Prorektorin oder des Prorektors der Schule bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters des Liceo Artistico und der zur Unterzeichnung berechtigten Person der kantonalen Bildungsdirektion sowie für Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico zusätzlich einer Vertreterin oder eines Vertreters des italienischen Konsulats.	Die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors oder einer Prorektorin oder eines Prorektors der Schule bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters des Liceo Artistico sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters einer Filiale und der zur Unterzeichnung berechtigten Person der kantonalen Bildungsdirektion sowie für Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico zusätzlich einer Vertreterin oder eines Vertreters des italienischen Konsulats.
² Das Maturitätszeugnis der Schülerinnen und Schüler, die eine zweisprachige Maturität absolvieren, wird sowohl in deutscher Sprache als auch in der zweiten Sprache ausgestellt.	Die Schülerinnen und Schüler des immersiven Ausbildungsgangs erhalten das Maturitätszeugnis sowohl in deutscher Sprache als auch in der zweiten Sprache ausgestellt.
³ Den Schülerinnen und Schülern des Liceo Artistico, die den Maturitätsanforderungen genügen, wird ein Maturitätszeugnis in deutscher und italienischer Sprache ausgestellt, welches das Bestehen der eidgenössisch anerkannten Maturität bescheinigt. Es wird in Italien anerkannt als Diplom der fünfjährigen italienischen Maturità artistica mit der Berechtigung zur Fortsetzung der Studien. Dieser Ausweis gibt Zutritt zum Studium an sämtlichen schweizerischen und italienischen Hochschulen sowie an den Kunstakademien (Accademie di Belle Arti) und den anderen Fachhochschulen Italiens.	Den Schülerinnen und Schülern des Liceo Artistico, die den Maturitätsanforderungen genügen, wird ein Maturitätszeugnis in deutscher und italienischer Sprache ausgestellt, welches das Bestehen der eidgenössisch anerkannten Maturität bescheinigt. Es wird in Italien anerkannt als Diplom der fünfjährigen italienischen Maturità artistica mit der Berechtigung zur Fortsetzung der Studien. Dieser Ausweis gibt Zutritt zum Studium an sämtlichen schweizerischen und italienischen Hochschulen sowie an den Kunstakademien (Accademie di Belle Arti) und an den anderen Fachhochschulen Italiens.
⁴ Das zweisprachige Maturitätszeugnis der Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico enthält überdies als Schlussnote die Punktzahl gemäss den italienischen Bestimmungen. Die Noten der Maturitätsfächer werden zusammengezählt und umgerechnet in die Punktzahl als italienische Schlussnote gemäss Tabelle des Liceo.	Das zweisprachige Maturitätszeugnis der Schülerinnen und Schüler des Liceo Artistico enthält überdies die Punktzahl als Schlussnote gemäss den italienischen Bestimmungen.
⁵ Das Maturitätszeugnis der KME enthält die Angaben gemäss Abs. 1 lit. a–d sowie lit. f–h sowie die Angaben nach lit. e jedoch ohne Sport.	Das Maturitätszeugnis der KME enthält die Angaben gemäss Abs. 1 lit. a–d sowie lit. f–h sowie die Angaben nach lit. e jedoch ohne Sport.
Weitere Fächer	
§ 28. Das Maturitätszeugnis kann die Noten weiterer Fächer enthalten. Die Noten werden gemäss § 17 festgelegt.	Das Maturitätszeugnis kann die Noten weiterer Fächer enthalten. Die Noten werden nach den Bestimmungen von § 17 festgelegt.



Vorentwurf	Erläuterungen
F. Rechtsmittel	
<i>Rekurs</i>	
§ 29. Entscheide gemäss dem vorliegenden Reglement können mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten werden. Die Rekursfrist und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.	Entscheide betreffend die Maturität unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion.
G. Übergangsbestimmungen	
§ 30. ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse vor dem Schuljahr 2028/2029, und für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 25. April 2024.	Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse vor dem Schuljahr 2028/2029, und für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 25. April 2024.
² Für Schülerinnen und Schüler, die das Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029 begonnen haben, gilt das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich in der Fassung vom 1. August 2023.	Für Schülerinnen und Schüler, die das Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029 begonnen haben, gilt das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich in der Fassung vom 1. August 2023.
³ Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse oder das Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029, und für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt ab dem Zeitpunkt der Repetition das Maturitätsprüfungsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom XXX, wenn sie innerhalb der ersten zwei Schuljahre repetieren.	Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse vor dem Schuljahr 2028/2029, und für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt ab dem Zeitpunkt der Repetition das Maturitätsprüfungsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom XXX, wenn sie innerhalb der ersten zwei Schuljahre repetieren. Dies ermöglicht ihnen die Wahl eines Schwerpunktfachs gemäss Reglement betreffend Unterricht vom XXX. Nach dem ersten oder zweiten Semester des ersten Schuljahres können nur Schülerinnen und Schüler aus dem Untergymnasium repetieren. Schülerinnen und Schüler mit einer Probezeit können im zweiten Semester des ersten Schuljahres provisorisch promoviert und frühestens im ersten Semester des zweiten Schuljahres nicht promoviert werden.



Vorentwurf	Erläuterungen
Reglement betreffend Austausch und Mobilität von Schülerinnen und Schülern der Gymnasien des Kantons Zürich (Austauschreglement) (vom)	Der Begriff «Sprachaufenthalt» kann missverständlich sein, da er impliziert, dass Schülerinnen und Schüler eine Sprachschule besuchen. Der Titel des Reglements wird entsprechend angepasst, um zu verdeutlichen, dass der Austausch und die Mobilität von Schülerinnen und Schülern einen ordentlichen Schulbesuch an einem Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule erfordern. Zudem ist die Begrifflichkeit in Anlehnung an Art. 22 des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) und die gleichlautende Verordnung des Bundesrates (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) gewählt.
<i>Der Bildungsrat,</i>	
<i>gestützt auf § 4 Ziff. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 und § 18 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom XXX,</i>	
<i>beschliesst:</i>	
Es wird folgendes Reglement erlassen:	
<i>Gegenstand und Zweck</i>	
§ 1. ¹ Dieses Reglement regelt die Bedingungen betreffend den Austausch und die Mobilität von einzelnen Schülerinnen und Schülern.	Gegenstand dieses Reglements ist der Austausch und die Mobilität von einzelnen Schülerinnen und Schülern der kantonalen Gymnasien. Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in Gruppen oder Klassen werden nicht geregelt.
² Der Austausch und die Mobilität haben zum Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln können.	Austausch- und Mobilitätsaktivitäten haben zum Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln können (vgl. Art. 22 Abs. 1 MAR/MAV).
<i>Dauer</i>	
§ 2. ¹ Der Austausch dauert ein Quartal, ein Semester oder ein Jahr.	Der Austausch einer Schülerin oder eines Schülers kann entweder ein Quartal, ein Semester oder ein Jahr dauern.
² Der Quartalsaustausch dauert 8 bis 10 Wochen.	Die Dauer eines Austauschs eines Quartals beträgt 8 bis 10 Wochen.
³ Ein Jahresaustausch startet mit dem Schuljahresbeginn. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.	Der Austausch von einem Jahr beginnt zu Beginn eines Schuljahres. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn es die Regelungen der Gastschule erfordern.
⁴ Die Schulen können kürzere Aufenthalte zulassen. Sie regeln die Einzelheiten.	Die Schulen können kürzere Aufenthalte von beispielsweise zwei Wochen zulassen. Diese stellen keinen Austausch im eigentlichen Sinn dar. Für Aufenthalte von einzelnen Schülerinnen und Schülern, die weniger als ein Quartal dauern, erlassen die Schulen eigene Regelungen.



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Anzahl und Zeitpunkt</i>	
§ 3. Die Schülerinnen und Schüler im Obergymnasium haben Anspruch auf einen Austausch gemäss § 2 Abs. 1. Ausgenommen ist das letzte Schuljahr.	Eine Schülerin oder ein Schüler kann an höchstens einem Austausch gemäss § 2 Abs. 1 teilnehmen. Weitere Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in Gruppen oder Klassen sind möglich und werden von dieser Regelung nicht erfasst. Im Untergymnasium sind die Schülerinnen und Schüler schulpflichtig und ein Austausch einer Schülerin oder eines Schülers muss auch von der Schulgemeinde genehmigt werden. Es entspricht der Praxis, Austausche im Untergymnasium grundsätzlich nicht zu genehmigen. Im letzten Jahr vor der Maturität bereiten sich die Schülerinnen und Schüler intensiv auf die Maturitätsprüfungen vor, weshalb ein Austausch nicht sinnvoll ist.
<i>Voraussetzungen</i>	
§ 4. ¹ Ein Jahresaustausch setzt einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 in den promotionsrelevanten Fächern in der vorletzten Zwischenbeurteilung oder einen solchen Durchschnitt und die Promotion ins nächste Schuljahr im vorletzten Zeugnis vor der Abreise voraus.	Gemäss Art. 22 Abs. 2 MAR/MAV sind Voraussetzungen zu schaffen, die es erlauben, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt. Damit die Hürde für die Teilnahme an einem Austausch für eine Schülerin oder einen Schüler möglichst tief gehalten wird, wird für einen Austausch von einem Jahr ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 in den promotionsrelevanten Fächern in der vorletzten Zwischenbeurteilung oder ein solcher Durchschnitt und die Promotion ins nächste Schuljahr im vorletzten Zeugnis vor der Abreise, verlangt.
² Ein Semesteraustausch setzt einen Notendurchschnitt von mindestens 4,5 in den promotionsrelevanten Fächern in der vorletzten Zwischenbeurteilung oder einen solchen Durchschnitt und die Promotion ins nächste Schuljahr im vorletzten Zeugnis vor der Abreise voraus.	Bei einem Austausch von einem Semester wird ein Notendurchschnitt von mindestens 4,5 in den promotionsrelevanten Fächern in der vorletzten Zwischenbeurteilung oder ein solcher Durchschnitt und die Promotion ins nächste Schuljahr im vorletzten Zeugnis vor der Abreise, vorausgesetzt.
³ Der Quartalsaustausch und kürzere Aufenthalte sind an keine Voraussetzungen bezüglich Beurteilung geknüpft.	Der Austausch von einem Quartal und kürzere Aufenthalte sind an keine Voraussetzungen betreffend die Zwischenbeurteilung oder das Zeugnis geknüpft.
<i>Gesuch</i>	
§ 5. ¹ Die Schülerin oder der Schüler stellt ein schriftliches Gesuch um Bewilligung eines Austauschs und reicht die erforderlichen Unterlagen bei der Schulleitung ein.	Die Schülerin oder der Schüler stellt ein schriftliches Gesuch um Bewilligung eines Austauschs und reicht die erforderlichen Unterlagen bei der Schulleitung ein.



Vorentwurf	Erläuterungen
² Die Schulleitung legt den Eingabezeitpunkt und die erforderlichen Unterlagen fest.	Die Schulleitung legt die Termine und erforderlichen Unterlagen für die Einreichung der schriftlichen Gesuche fest.
<i>Entscheid</i>	
§ 6. ¹ Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch.	Die Schulleitung ist zuständig, über Gesuche einer Schülerin oder eines Schülers um Bewilligung eines Austauschs zu entscheiden.
² Sind die Voraussetzungen gemäss § 4 erfüllt und ist gewährleistet, dass während des Austauschs ein ordentlicher Schulbesuch an einem Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule erfolgt, ist der Austausch zu bewilligen.	Zusätzlich zu den Voraussetzungen in § 4 muss gewährleistet sein, dass die Schülerin oder der Schüler während des Austauschs den ordentlichen Unterricht an einem Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule besucht. Die Schulleitung prüft, ob die ausgewählte Schule hinsichtlich Bildungsniveaus, Schulstufe, Unterrichtsstruktur und Leistungsanforderungen einem Zürcher Gymnasium entspricht. Die Bewilligung kann an keine weiteren Voraussetzungen oder Auflagen geknüpft werden.
<i>Nachweis des Schulbesuchs</i>	
§ 7. ¹ Die Schülerinnen und Schüler erbringen beim Wiedereintritt den Nachweis, dass sie den Unterricht an einem Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule besucht haben.	Den Nachweis, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterricht an einem Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule besucht hat, erbringt sie oder er beim Wiedereintritt.
² Die anlässlich eines Austauschs erzielten Leistungen sind nicht promotionswirksam.	Die Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler während des Austauschs erbracht hat, sind nicht promotionswirksam.
<i>Wiedereintritt ohne Aufnahmeprüfung</i>	
§ 8. ¹ Nach einem Quartals- oder Semesteraustausch kehrt die Schülerin oder der Schüler in die angestammte Klasse zurück.	Nach einem Austausch von einem Quartal oder einem Semester kehrt die Schülerin oder der Schüler in der Regel in dieselbe Klasse zurück, die sie oder er vor der Abreise besucht hat.
² Nach einem Jahresaustausch kehrt die Schülerin oder der Schüler in eine Klasse derjenigen Stufe zurück, in der sie oder er im Zeitpunkt der Abreise war.	Nach einem Austausch von einem Jahr kehrt die Schülerin oder der Schüler in der Regel in eine Klasse derjenigen Stufe zurück, in der sie oder er im Zeitpunkt der Abreise war. Wird der Jahresaustausch z.B. im zweiten Schuljahr des Obergymnasiums absolviert, erfolgt der Wiedereintritt der Schülerin oder des Schülers in eine Klasse des zweiten Schuljahres.



Vorentwurf	Erläuterungen
³ Die Schülerin oder der Schüler kann nach einem Jahr in die angestammte Klasse zurückkehren, wenn der Notendurchschnitt in den promotionsrelevanten Fächern des letzten Zeugnisses oder der letzten Zwischenbeurteilung vor der Abreise mindestens 4,75 beträgt. Im zweitletzten Schuljahr des Obergymnasiums ist ein Wiedereintritt in die angestammte Klasse nicht möglich.	Ein Wiedereintritt in die angestammte Klasse nach einem Jahr ist möglich, wenn der Notendurchschnitt der Schülerin oder des Schülers in den promotionsrelevanten Fächern gemäss dem letzten Zeugnis oder der letzten Zwischenbeurteilung vor der Abreise mindestens 4,75 beträgt. Im zweitletzten Schuljahr des Obergymnasiums ist ein Wiedereintritt in die angestammte Klasse ausgeschlossen, da die Maturitätsvorbereitungen bereits zu weit fortgeschritten sind (Erfahrungsnoten und Maturitätsarbeit).
⁴ Auf Gesuch kann die Schulleitung Ausnahmen zu Abs. 1–3 genehmigen.	Die Schulleitung kann zu Abs. 1–3 Ausnahmen genehmigen (z.B. nachweisbare hohe Leistungsentwicklung).
⁵ Verpasste Erfahrungsnoten in den Maturitätsfächern müssen bei Wiedereintritt in die angestammte Klasse mit jeweils einer Prüfung pro Fach erhoben werden.	Erfolgt ein Wiedereintritt in die angestammte Klasse, muss die Schülerin oder der Schüler, die während der Dauer des Austauschs verpassten Erfahrungsnoten in den Maturitätsfächern mit jeweils einem Leistungsnachweis pro Fach in Form einer Prüfung nachholen.
<i>Promotionsstand beim Wiedereintritt ohne Aufnahmeprüfung</i>	
§ 9. Beim Wiedereintritt ohne Aufnahmeprüfung entspricht der Promotionsstand demjenigen vor der Abreise.	Der Promotionsstand einer Schülerin oder eines Schülers beim Wiedereintritt ohne Aufnahmeprüfung entspricht demjenigen vor der Abreise. Wird eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Zeugnisperiode, die unmittelbar der Abreise vorangeht, nicht promoviert, tritt sie oder er die Repetition nach dem Wiedereintritt an. Es gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements.
<i>Wiedereintritt mit Aufnahmeprüfung</i>	
§ 10. Nach einem nicht bewilligten Austausch oder bei Nichterfüllen der Auflage, dass während eines Austauschs ein ordentlicher Schulbesuch an einem Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule erfolgen muss, richtet sich der Wiedereintritt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019.	Wie bisher erfolgt der Wiedereintritt nach einem nicht bewilligten Austausch oder bei Nichterfüllen der Auflage, dass während des Austauschs ein ordentlicher Schulbesuch an einem Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule erfolgt, nach den Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019.



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Übergangsbestimmung</i>	
§ 11. ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse oder des Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029, und für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt das Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen (Sprachaufenthaltsreglement) vom 21. November 2011.	Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse oder des Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029, und für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des Reglements für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen (Sprachaufenthaltsreglement) vom 21. November 2011.
² Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse oder des Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029, und für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt ab dem Zeitpunkt der Repetition das Reglement für Austausch und Mobilität von Schülerinnen und Schülern der Gymnasien des Kantons Zürich (Austauschreglement) vom XXX, wenn sie innerhalb der ersten zwei Schuljahre repetieren.	Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium in einer K+S Klasse oder des Liceo Artistico vor dem Schuljahr 2028/2029, und für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der KME, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2029/2030 begonnen haben, gilt ab dem Zeitpunkt der Repetition das Reglement für Austausch und Mobilität von Schülerinnen und Schülern der Gymnasien des Kantons Zürich (Austauschreglement) vom XXX, wenn sie innerhalb der ersten zwei Schuljahre repetieren. Nach dem ersten oder zweiten Semester des ersten Schuljahres können nur Schülerinnen und Schüler aus dem Untergymnasium repetieren. Schülerinnen und Schüler mit einer Probezeit können im zweiten Semester des ersten Schuljahres provisorisch promoviert und frühestens im ersten Semester des zweiten Schuljahres nicht promoviert werden.